

Wesentliche Änderungen**Fassung vom 09.03.2005**

- [Rz 7.35a](#): Ergänzung zu beurlaubten Studenten

Fassung vom 24.01.2005

- [Rz 7.3](#), [7.3 a](#) und [7.3 b](#): Geänderte Rechtsauffassung. Es wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 26 BSHG gefolgt. Die Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 und das Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige des Auszubildenden werden nicht von der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 erfasst.
- [Rz 7.27](#): Konkretisierung des Begriffs „vollstationäre Einrichtung“.
- [Rz 7.34](#): Folgeänderung zu Punkt 1
- [Rz 7.37 bis 7.37c](#): Die Hinweise zur Darlehensgewährung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 wurden der neueren Rechtsprechung der OVG zum Vorliegen eines Härtefalls angepasst.
- [Anlage 2](#): Folgeänderung zu [Rz 7.37a](#)

§ 7**Berechtigte**

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 vorliegen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen ,unverheirateten erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die Person, die mit dem Erwerbsfähigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder der in den Nrn. 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen geleistet werden.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs.1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs.1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs.1 Nr.1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs.1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.

1. Anspruchsberechtigte

1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt bei Ausländern

2. Bedarfsgemeinschaft

2.1 Allgemeines

2.2 Partner

2.3 Minderjährige in einer Bedarfsgemeinschaft

2.4 Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen

3. Haushaltsgemeinschaft

3.1 Besonderheiten im Verfahren

4. Leistungen an nicht Erwerbsfähige

5. Ausschlussstatbestände

5.1 Aufenthalt in einer stationären Einrichtung

5.2 Altersrente

5.3 Auszubildende, Schüler und Studenten

Anlage 1

Anlage 2

1. Anspruchsberechtigte

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige (§§ 8 und 9) im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Gleiches gilt für Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

**Kreis der Berechtigten
(7.1)**

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Abs. 3 SGB I). Es ist in der Regel davon auszugehen, dass vom 1. Tag des Aufenthalts in einem Frauenhaus dort der gewöhnliche Aufenthalt besteht (s. auch Rz 7.10).

**Gewöhnlicher Aufenthalt
(7.2)**

(3) Ausgeschlossen sind Hilfebedürftige, die voraussichtlich länger als 6 Monate stationär untergebracht sind sowie Bezieher von Altersrenten. Diese Personen gehören zwar als Angehörige eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Bedarfsgemeinschaft; sie können aber grundsätzlich keine eigene Bedarfsgemeinschaft begründen.

**Ausgeschlossene Personen
(7.3)**

(4) Bei Auszubildenden, die nach § 7 Abs. 5 vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind, betrifft die Ausschlusswirkung – in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 26 BSHG - lediglich den ausbildungsbedingten oder –geprägten Bedarf, d.h. den „Normalbedarf“, also die Regelleistung, die Kosten der Unterkunft und einmalige Bedarfe. Bedarfe, die durch besondere Umstände bedingt sind, sind vom Anspruchsausschluss nicht betroffen.

**Auszubildende
(7.3 a)**

Bei vorliegender Hilfebedürftigkeit sind also für den Auszubildenden Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II sowie für Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II zu zahlen. Die Hinweise zu Rz 21.4a – 21.4c, die für diesen Personenkreis Besonderheiten bei der Bedarfsermittlung vorsehen, sind zu beachten.

(5) Ansprüche von Angehörigen (Regelleistung, Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfe), die mit dem erwerbsfähigen Auszubildenden in einer Bedarfsgemeinschaft leben, werden von der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 ebenfalls nicht erfasst. Dies gilt unabhängig von etwaigen Mehrbedarfen (siehe Rz 28.1 und 28.1a zu § 28).

**Angehörige von Auszubildenden
(7.3 b)**

1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt bei Ausländern

(1) Ausländer, die sich gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind anspruchsberechtigt, soweit ihnen aufgrund arbeitsgenehmigungsrechtlicher Vorschriften der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verwehrt ist.

**Rechtlicher Zugang zum Arbeitsmarkt
(7.4)**

(2) Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

**Asylbewerber
(7.5)**

2. Bedarfsgemeinschaft

2.1 Allgemeines

(1) Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens eine erwerbsfähige Hilfebedürftige Person. Die Bedarfsgemeinschaft kann aus einem oder mehreren Mitglied(ern) bestehen. Nach der Vermutung des § 38 wird die Bedarfsgemeinschaft durch den erwerbsfähigen Antragsteller vertreten.

**Vertreter der Bedarfsgemeinschaft
(7.6)**

(2) Welche Personen einer Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen sind, ergibt sich abschließend aus § 7 Abs. 3.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft ist auch entscheidend für die Einkommensberücksichtigung. Unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen nach dem BGB und davon, ob die Person selbst anspruchsberechtigt nach dem SGB II ist, wird von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfes aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (vgl. aber § 9 Abs. 2).

**Einkommenseinsatz
(7.8)**

2.2 Partner

(1) Als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 folgende Personen anzusehen:

**Partner
(7.9)**

Der *nicht dauernd getrennt* lebende Ehegatte,
der Partner in eheähnlicher Gemeinschaft,
der eingetragene Lebenspartner.

(2) Ob Ehegatten dauernd getrennt leben, richtet sich im Zweifelsfall nach dem Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft. Eine nur berufs- oder krankheitsbedingte räumliche Trennung reicht für die Feststellung eines dauernden Getrenntlebens nicht aus.

**Dauernde
Trennung
(7.10)**

Der Umzug in ein Frauenhaus ist als Manifestation eines Trennungswillens zu werten, so dass hier regelmäßig von einer dauernden Trennung auszugehen ist. Die Frau gehört demnach nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft ihres Ehemannes, sondern bildet eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen

ein Partner mittels „Wegweisung“ aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen wurde.

(3) Eine eheähnliche Gemeinschaft ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen einer Frau und einem Mann, die so eng ist, dass sie von den Partnern ein gegenseitiges Einstehen im Bedarfsfall erwarten lässt (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft). Indizien sind insbesondere eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die gemeinsame Betreuung und Versorgung von Kindern im Haushalt sowie die wechselseitige Befugnis, über das gemeinsame tägliche Wirtschaften hinaus über Einkommens- und Vermögensgegenstände des Partners zu verfügen. Eine eheähnliche Gemeinschaft kann nur als aufgelöst angesehen werden, wenn das Zusammenleben in einer Wohnung tatsächlich beendet wird.

**Eheähnliche Gemeinschaft
(7.11)**

(4) Eine eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtliche Partner) kann nur durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden.

**Eingetragene Lebenspartnerschaft
(7.12)**

2.3 Minderjährige in einer Bedarfsgemeinschaft

(1) Minderjährige unverheiratete Kinder gehören der Bedarfsgemeinschaft an, wenn sie

mit ihren erwerbsfähigen Eltern oder einem erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen,

mit einem nicht erwerbsfähigen Partner im Haushalt der erwerbsfähigen Eltern/des erwerbsfähigen Elternteils leben (der Partner des Kindes gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft; er hat ggfs. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII),

nicht erwerbsfähig sind und mit ihrem eigenen Kind im Haushalt der Eltern leben (das eigene Kind gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft; es hat dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII) oder

selbst erwerbsfähig (§ 7 Abs. 1 S.1), also mindestens 15 Jahre alt sind, und mit ihren nicht erwerbsfähigen Eltern oder mit nur einem nicht erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen (durch das Kind gebildete Bedarfsgemeinschaft).

**Minderjährige in einer Bedarfs –
gemeinschaft
(7.13)**

**Minderjähriges Kind
als Antragsteller
(7.14)**

(2) Ein minderjähriges unverheiratetes Kind gehört nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, wenn

das 18. Lebensjahr vollendet wird,

das Kind mit einem erwerbsfähigen Partner im Haushalt der erwerbsfähigen Eltern lebt,

**Minderjähriges
Kind außerhalb der
elterlichen Be-
darfsgemeinschaft
(7.15)**

**minderjähriges
Kind mit Partner
(7.16)**

das erwerbsfähige Kind mit einem nicht erwerbsfähigen Partner und mit seinem oder dem Kind des Partners im Haushalt der erwerbsfähigen Eltern lebt,

das Kind verheiratet ist,

das erwerbsfähige Kind selbst ein Kind hat oder

das Kind seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann.

Beispiel:

Das Kind (16 Jahre) erhält eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 400,- €, sowie Kindergeld in Höhe von 154,- €. Der Bedarf des Kindes beträgt 476,-€ (Regelsatz 80 % + anteilige KdU).

Das Gesamteinkommen des Kindes in Höhe von 554,- € übersteigt den Bedarf des Kindes.

(3) Das Kind bildet in den vorstehenden Fällen alleine bzw. mit seinem Kind und/oder Partner eine eigene Bedarfsgemeinschaft. In den Fällen, in denen auch eine Zuordnung zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern möglich wäre, werden mit der Zuordnung zum Partner bzw. zum eigenen Kind die tatsächlichen Lebensverhältnisse abgebildet.

2.4 Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die im Bewilligungszeitraum eintreten und sich auf die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft auswirken, sind taggenau ab dem Zeitpunkt der Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

**Änderungen
(7.17)**

3. Haushaltsgemeinschaft

(1) Der Begriff ist weiter gefasst als derjenige der Bedarfsgemeinschaft. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt zusammen leben.

**Haushalts-
gemeinschaft
(7.18)**

Beispiel:

Ein minderjähriges unverheiratetes Kind, das zusammen mit seinen erwerbsfähigen Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, vollendet das 18. Lebensjahr. Dies hat zur Folge, dass das Kind nun eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet. Es gehört jedoch weiterhin zur Haushaltsgemeinschaft der Eltern.

**Beispiele
(7.19)**

Weitere Beispiele können der Anlage 2 der Hinweise zu § 20 entnommen werden.

(2) Zu einer Haushaltsgemeinschaft, nicht aber zu einer Bedarfsgemeinschaft, gehören:

- Großeltern und Enkelkinder,
- Onkel/Tanten und Nichten/Neffen,
- Pflegekinder und Pflegeeltern,
- Geschwister, soweit sie ohne Eltern zusammenleben,
- sonstige Verwandte und Verschwägerte,
- nicht verwandte Personen, die im selben Haushalt leben..

Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft (7.20)

(3) Leben Hilfebedürftige in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, wird widerlegbar vermutet, dass die Hilfebedürftigen von ihnen finanziell unterstützt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5).

Unterhaltsvermutung (7.21)

(4) Ist eine Person Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft, ohne der Bedarfsgemeinschaft seiner Mitbewohner anzugehören, hat dies Auswirkungen auf die an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Kosten der Unterkunft (KdU).

Minderung der KdU (7.22)

Beispiel:

In einem Haushalt leben: Vater, Mutter, Großvater, Kind. Der Großvater bezieht Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII.

Die KdU beträgt 400,- €.

Der Großvater gehört der Haushaltsgemeinschaft, nicht aber der Bedarfsgemeinschaft an. Der auf ihn entfallende Mietanteil von 100,- € kann nicht im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen werden. Dieser Betrag ist vom kommunalen Träger im Rahmen der Grundsicherung im Alter zu zahlen.

3.1 Besonderheiten im Verfahren

Personen, die nur Mitglied der Haushaltsgemeinschaft sind, werden aufgrund datenschutzrechtlicher Restriktionen nur als „Zähler“ erfasst.

Datenschutz (7.23)

Bei Verwandten und Verschwägerten sind jedoch zusätzlich die Personendaten zu erfassen. In diesen Fällen ist die Vermutung des § 9 Abs. 5 zu prüfen.

4. Leistungen an nicht Erwerbsfähige

(1) Auch nicht erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft haben nach § 7 Abs. 2 Anspruch auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 28 Sozialgeld).

**Sozialgeld
(7.24)**

(2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) in Form von Dienst- und Sachleistungen (§ 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 3) werden diesen Personen hingegen nur erbracht, wenn dadurch

**Eingliederungs-
leistungen
(7.25)**

- die Hilfebedürftigkeit von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft beendet bzw. verringert oder
- Hemmnisse bei der Eingliederung des Erwerbsfähigen beseitigt bzw. vermindert werden.

(3) Dies betrifft auch die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Ziffern 1 bis 4 i.V.m. § 6 Satz 1 Nr. 2:

- Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten,
- Häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldner- und Suchtberatung,
- psychosoziale Betreuung.

5. Ausschlussstatbestände

5.1 Aufenthalt in einer stationären Einrichtung

(1) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II/Sozialgeld) erhält nicht, wer absehbar für länger als sechs Monate vollstationär in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht ist (z. B. im Rahmen von Resozialisierungsmaßnahmen nach §§ 67 – 69 SGB XII).

**Definition
(7.26)**

(2) Eine vollstationäre Einrichtung ist grundsätzlich anzunehmen, wenn – neben der Vollunterbringung - der Einrichtungsträger von der Aufnahme bis zur Entlassung des Hilfebedürftigen im Rahmen des angewendeten Therapiekonzeptes die Gesamtverantwortung für dessen tägliche Lebensführung übernimmt und Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind.

**Vollstationäre
Einrichtung
(7.27)**

(3) Unter diesen Bedingungen gehören zu den stationären Einrichtungen insbesondere Altenpflegeheime, Altenpensions- und Kurheime, therapeutische Wohngemeinschaften, Werkstätten für Behinderte, Arbeiterkolonien, Blindenheime, Erholungsheime, Heilstätten, SOS-Kinderdörfer und Krankenhäuser. Im Einzelfall zählen auch Mütter-

häuser, Obdachlosenunterkünfte und Einrichtungen für Nichtsesshafte dazu.

(4) Nicht dazu rechnen Einrichtungen, in denen dem Hilfebedürftigen als sächliche Hilfe lediglich die Unterkunft (und ggf. Verpflegung) zur Verfügung gestellt wird und sich beispielsweise die weitere Hilfe auf ambulante Betreuungsleistungen beschränkt (z. B. Altenwohnheime, Anlernwerkstätten, Auswandererlager, Badehotels, Frauenhäuser, Jugendherbergen, Grenzdurchgangslager, Übergangswohnheime für Spätaussiedler, Kindertagesstätten und Wohnheime).

(5) Von einer „Unterbringung“ im Sinne des § 7 Abs. 4 ist nicht auszugehen, wenn der Hilfebedürftige sich zwar überwiegend in einer stationären Einrichtung aufhält, aber regelmäßig an seinen Wohnort zurückkehrt (z.B. Unterbringung von Kindern in Internaten, in einer Einrichtung für schwererziehbare oder straffällig gewordene Jugendliche oder in Werkstätten für Behinderte mit täglicher Rückkehr).

(6) Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sind den vollstationären Einrichtungen gleichgestellt. Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt insbesondere vor bei dem Vollzug von Straftat, Untersuchungshaft, Maßregeln zur Besserung und Sicherung sowie der Absonderung nach dem BSeuchG.

Solange nicht mindestens einem Ehegatten/Lebenspartner der Wille zur Fortsetzung der Lebensgemeinschaft fehlt, wird die Bedarfsgemeinschaft auch während der Inhaftierung beibehalten. Im Hinblick auf § 7 Abs. 4 stehen dem Inhaftierten jedoch keine Leistungen nach dem SGB II zu, wenn die Haft länger als 6 Monate dauert. Ist der Zeitraum nicht absehbar, ist keine Mutmaßung darüber anzustellen. Zur Anrechnung von Einkommen wird auf die Hinweise zu § 11 verwiesen. Wegen der Auswirkungen auf die Regelleistung siehe Hinweise zu § 20.

(7) Ist bereits zum Zeitpunkt der Einweisung des Hilfebedürftigen in die Einrichtung abzusehen, dass sein dortiger vollstationärer Aufenthalt voraussichtlich länger als 6 Monate andauern wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Der Hilfebedürftige ist bereits ab dem Tag der Einweisung auf seine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen. Maßgeblich ist das Wissen des Trägers über den voraussichtlichen Verbleib in einer Einrichtung. Hierbei ist zunächst auf Erkenntnisse abzustellen, die dem Träger durch den Betroffenen oder Dritte bekannt werden. Wird daraus nicht schlüssig erkennbar wie lange die Unterbringung andauern wird, ist im Ausnahmefall eine haus- oder fachärztliche Prognose der voraussichtlichen Dauer des stationären Aufenthaltes erforderlich.

**Gefangene
(7.28)**

**Ärztliche Prognose
(7.29)**

5.2 Altersrente

(1) Der Bezug einer Vollrente wegen Alters nach dem SGB VI führt – unabhängig von deren Höhe und dem Eintrittsalter – zum Wegfall des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

**Bezug von
Altersrente
(7.30)**

(2) Reicht die Altersrente nicht aus, den Bedarf zu decken, sind ggf. ergänzende Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII durch den Träger der Sozialhilfe zu erbringen. Da vor Vollendung des 65. Lebensjahres kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter besteht, ist zur Deckung des Bedarfs auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII zu verweisen.

(3) Bei einer ausländischen Altersrente bzw. einer mit ihr vergleichbaren Sozialleistung, die deutlich vor dem frühest möglichen Eintrittsalter nach deutschem Rentenrecht gewährt wird, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Hilfebedürftige weiterhin gewillt ist, bis zum Renteneintritt nach deutschem Recht eine Beschäftigung aufzunehmen. In diesen Fällen ist der Hilfebedürftige nicht an den kommunalen Träger (SGB XII) zu verweisen. Es sind Leistungen nach dem SGB II, unter Anrechnung der Rente, zu gewähren.

Ausländische Renten (7.31)

(4) Kennzeichnend für eine Sozialleistung in diesem Sinne ist ihre Gewährung durch eine öffentliche Behörde (Leistungsträger) an den einzelnen Berechtigten nach dem Prinzip der Versicherung oder Versorgung. Die ausländische Sozialleistung ist dann als vergleichbar anzusehen, wenn ihre Funktion bzw. Zweckbestimmung einer inländischen Rente wegen Alters entspricht und ihre Höhe zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt. Gehört die ausländische Sozialleistung zu den subsidiären Fürsorgeleistungen im engeren Sinne (Sozialhilfe), ist sie keine vergleichbare Leistung.

Mit der Altersrente vergleichbare ausländische Sozialleistungen sind insbesondere:

- Französische Altersrente ab dem 55. Lebensjahr (CAN-Rente "Pension proportionnelle de vieillesse");
- Italienische Altersrente ab dem 60. Lebensjahr, an Frauen ab dem 55. Lebensjahr;
- Schweizerische Altersrente aus der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Frauen ab dem 62. Lebensjahr gewährt wird.

(5) Wird bekannt, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine Altersrente beantragt hat, ist dem zuständigen Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.

(6) Die Bewilligung der Altersrente hat zur Folge, dass die Leistungsbewilligung ab Beginn der laufenden Zahlung der Rente aufzuheben ist (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

(7) Für den Zeitraum vom Rentenbeginn bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung besteht gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X maximal bis zur Höhe der zuerkannten Altersrente. Der Anspruch auf Erstattung erstreckt sich ebenso auf die innerhalb dieses maßgeblichen Zeitraumes von dem Träger erbrachten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 SGB II i.V. mit § 335 Abs. 2 und 5 SGB III). Da Personen bei Bezug von Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI), sind die RV-Beiträge ab Rentenbeginn abzusetzen.

(8) Im Ausnahmefall wird der Träger erst nach Beginn der laufenden Zahlung Kenntnis von der Rentenbewilligung erlangen. Hier sind folgende Fallgestaltungen möglich:

- **Versäumnis des Rententrägers**
Hat der Rententräger den Träger nicht oder nicht rechtzeitig über die laufende Rentengewährung informiert, ist zu prüfen, ob die Rente mit befreiender Wirkung gewährt wurde. Dies ist gegeben, wenn der Rententräger die Leistung erbracht hat, ohne von der Leistungsgewährung des Trägers Kenntnis zu haben.
Wurde die Rentenzahlung mit befreiender Wirkung erbracht, ist die rückwirkende Aufhebung der Leistungsbewilligung gegenüber dem Hilfebedürftigen zulässig (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X). Da in diesem Fall der Rententräger sämtliche ab Rentenbeginn zustehenden Leistungen ausgezahlt - also zuerkannt - hat, ist die Aufhebung der Leistungsbewilligung ab Rentenbeginn vorzunehmen. Der Hilfebedürftige ist erstattungspflichtig nach § 50 Abs. 1 SGB X, § 40 Abs. 1 Nr. 3 SGB II i.V. mit § 335 Abs. 1 und 5 SGB III; ggf. sind KV-/PV-Beiträge im DV-Verfahren abzusetzen.
Sollte dagegen festgestellt werden, dass die Rentenzahlung nicht mit befreiender Wirkung erfolgte, weil der Rententräger Kenntnis von der Leistungsgewährung des Trägers hatte, ist die Leistungsbewilligung sofort nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Erstattungsanspruch ist für die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Leistungsgewährung beim Rententräger geltend zu machen und ggf. im Wege der Leistungsklage durchzusetzen. Die RV-Beiträge sind ab dem Zeitpunkt des Rentenbeginns abzusetzen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI).
- **Versäumnis des Trägers nach dem SGB II**
Anders ist zu entscheiden, wenn die Aufhebung der Leistungsbewilligung trotz rechtzeitigem Eingang des Rentenbescheides seitens des Trägers versäumt wurde. Der Rententräger konnte in diesem Fall bei rechtzeitiger Übersendung des Rentenbescheides davon ausgehen, dass die Leistungsgewährung von dem Träger ab dem Zeitpunkt der laufenden Rentengewährung eingestellt wird. Die laufende Rentenzahlung erfolgte daher mit befreiender Wirkung. Dagegen war die Rentennachzahlung vom Rententräger noch einzuhalten. Die Leistungsbewilligung ist ab Beginn der laufenden Rentenzahlung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X aufzuheben. Der Hilfebedürftige ist insoweit erstattungspflichtig (§ 50 Abs. 1 des Zehnten Buches, § 40 Abs. 1 Nr. 3 SGB II i.V. mit § 335 Abs. 1 und 5 SGB III). Für die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Tag vor laufender Rentenzahlung ist der Erstattungsanspruch gegenüber dem Rententräger zu beziffern.

5.3 Auszubildende, Schüler und Studenten

(1) Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht - mit Ausnahme von Leistungen für Mehrbedarfe und Leistungen für Angehörige des Auszubildenden (siehe Rz 7.3 a und 7.3 b) - nicht, soweit der Hilfebedürftige eine Ausbildung absolviert, welche im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 60 - 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sich z. B. aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern tatsächlich ein zahlbarer Betrag ergibt.

**Förderungsfähige
Ausbildung
(7.34)**

(2) Der Besuch von schulischen Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffern 2 – 6 BAföG ist grundsätzlich nach dem BAföG förderungsfähig; die Gewährung von Alg II kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

**BAföG-
Förderung
(7.35)**

(3) Der Besuch weiterführender allgemein bildender Schulen oder Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulen, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, erfüllt nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 BAföG nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und:

- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (tägliche Hin- und Rückfahrt über 2 Stunden), oder
- einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war, oder
- einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt (§ 2 Abs. 1a BAföG).

Andernfalls besteht ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II.

Beispiel:

Der Schüler besucht die 11. Klasse eines Gymnasiums und wohnt nicht bei seinen Eltern. Er kann (hypothetisch) die Schule von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen. Damit hat er dem Grunde nach Anspruch auf BAföG und kann deshalb kein Alg II erhalten. Könnte er dagegen die Schule von der Wohnung der Eltern aus z.B. in 30 Minuten erreichen, bestünde kein BAföG-Anspruch, so dass ein Alg II-Anspruch nicht ausgeschlossen wäre.

(4) Unterbricht ein Student/eine Studentin aus Krankheitsgründen oder infolge Schwangerschaft die Ausbildung bis zur Dauer von 3 Monaten, wird gem. § 15 Abs. 2a BAföG Ausbildungsförderung geleistet; der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 bleibt demzufolge bestehen.

**beurlaubte Stu-
denten
(7.35a)**

Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung; es können Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden, ohne dass § 7 Abs. 5 dem entgegensteht.

(5) Nach den §§ 60 – 62 SGB III sind folgende Ausbildungen grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) förderungsfähig:

**BAB-Förderung
(7.36)**

- betriebliche oder außerbetriebliche berufliche Erstausbildungen in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,
- Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise im Ausland stattfinden.

(6) Ein Anspruch auf Alg II ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn kein Anspruch auf BAB aufgrund des § 64 Abs. 1 SGB III besteht. Dieses betrifft Auszubildende, die:

1. im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen oder
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit (tägliche Hin- und Rückfahrt bis 2 Stunden) erreichen können.

(7) Falls der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und:

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. verheiratet ist oder war,
 3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
 4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann
- besteht dennoch ein Anspruch auf BAB.

(8) Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 ebenfalls für:

- im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebende Schüler einer Berufsfachschule oder Fachschule (welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst oder
- im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebrachte Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, deren Bedarf sich nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III in Verb. mit § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst.

Auszüge aus dem BAföG und dem SGB III befinden sich in Anlage 1.

Anlage 1

(9) Trotz eines Anspruchs auf BAföG bzw. BAB können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form eines Darlehens erbracht werden, soweit besondere Umstände die Nichtgewährung des Alg II als außergewöhnlich hart und deshalb unzumutbar erscheinen lassen. Der Träger hat folglich im Einzelfall unter pflichtgemäßer Ausübung des ihm insoweit eingeräumten Ermessens (§ 39 SGB I) zu entscheiden, ob ein solcher Tatbestand gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass z.B. die bloße Unterschreitung des Lebensniveaus eines Beziehers von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII für den Auszubildenden noch keine besondere Härte in diesem Sinne darstellt.

**Darlehens-
gewährung bei
besonderen
Härtefällen
(7.37)**

Nach Auffassung des BVerwG ist es vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentä-

tigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den sozialhilfrechtlichen Lebensunterhalt mit abzudecken. Die Rechtsprechung des BVerwG geht vom Regelfall eines „jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen“ aus.

(10) Diese Selbsthilfemöglichkeit ist aber Auszubildenden nicht eröffnet, denen eine Arbeit nicht zumutbar ist. So wird Alleinerziehenden neben dem Studium eine Erwerbstätigkeit in der Regel nicht möglich sein, ohne ihr Kind zu vernachlässigen.

**Alleinerziehende
(7.37a)**

(11) Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen das Vorliegen eines Härtefalls anzunehmen.

**Zumutbarkeit
einer Erwerbstätigkeit
(7.37b)**

(12) Das Darlehen umfasst ausschließlich den ausbildungsgeprägten Bedarf, also die aufstockende Regelleistung und den Unterkunfstsostenanteil des Auszubildenden. Leistungen für Mehrbedarfe (siehe Rz 21.4a bis 21.4c zu § 21) und die Leistungen für Angehörige (Rz 7.3b) werden als Zuschuss gewährt.

**Höhe des Darlehens
(7.37c)**

(13) Zur engeren Abgrenzung „besonderer Härtefälle“ wird auf Anlage 2 verwiesen.

Anlage 2

(14) Geht aus den Antragsunterlagen hervor, dass der Hilfebedürftige an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung teilnimmt, ist seitens des Trägers zu klären, ob ein Anspruch auf BAB oder BAföG besteht.

**Verfahren
(7.38)**

(15) Hat der Hilfebedürftige dagegen noch keinen Antrag gestellt, ist entsprechend der Hinweise zu § 5 Rz 5.7.bis 5.11 zu verfahren.

(16) Soweit über den BAB/BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde, kann dem Hilfebedürftigen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht verwehrt werden. Allerdings ist dem zuständigen Träger in diesem Falle ein Erstattungsanspruch gemäß § 104 SGB X anzuzeigen und bei Bewilligung der Leistung (BAB/BAföG) geltend zu machen.

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG):

§ 2 Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,
2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Hochschulen.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

(1a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.

(2) Für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder auf Antrag der Ausbildungsstätte.

- (3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Ausbildungsförderung geleistet wird für den Besuch von
1. Ausbildungsstätten, die nicht in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind,
 2. Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden,
- wenn er dem Besuch der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.
- (4) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Wird das Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gefordert, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.
- (5) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Ausbildungsabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika bis zu einem Abschluss oder Abbruch verbracht wird.
- (6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende
1. Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhält,
 2. Leistungen nach den Regelungen der Länder über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses oder von den Begabtenförderungswerken erhält,
 3. als Beschäftigter im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhält oder
 4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44, 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes hat.

§ 12 Bedarf für Schüler

- (1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler
1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, **192 EURO**,
...

Auszug aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III):

§ 60 Berufliche Ausbildung

- (1) Eine berufliche Ausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.
- (2) Förderungsfähig ist die erstmalige Ausbildung. Nach der vorzeitigen Lösung eines Ausbildungsverhältnisses darf erneut gefördert werden, wenn für die Lösung ein berechtigter Grund bestand.

§ 61 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

- (1) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie
 1. auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient und nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt,
 2. nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt und
 3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführt wird und die Kosten angemessen sind.
- (2) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können
 1. zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten, soweit ihr Anteil nicht überwiegt
 2. oder auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.
- (3) Der Anteil betrieblicher Praktikaphasen darf die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmedauer nicht überschreiten.
- (4) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können mit einem Betriebspraktikum verbunden werden (§ 235b). Soweit berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit einem Betriebspraktikum im Sinne des § 235b verbunden sind, beträgt die Förderdauer höchstens ein Jahr. Förderungsbedürftig sind Auszubildende, die nach Feststellung [bis 1.12.2004: des Arbeitsamtes] [ab 1.1.2005: der Agentur für Arbeit] noch nicht ausbildungsg geeignet sind. Der Anteil der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme am Gesamtumfang der Maßnahme beträgt mindestens 40 Prozent. Der Träger hat die sozialpädagogische Begleitung der Auszubildenden auch im Betrieb sicherzustellen.

§ 62 Förderung im Ausland

- (1) Eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der Ausbildung oder der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht übersteigt.
- (2) Eine betriebliche Ausbildung, die vollständig im angrenzenden Ausland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt wird, ist förderungsfähig, wenn
 1. eine nach Bundes- und Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, dass die Ausbildung einer entsprechenden betrieblichen Ausbildung gleichwertig ist,
 2. die Ausbildung im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels und die Beschäftigungsfähigkeit besonders dienlich ist und
 3. der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung insgesamt drei Jahre seinen Wohnsitz im Inland hatte.

§ 64 Sonstige persönliche Voraussetzungen

- (1) Der Auszubildende wird bei einer beruflichen Ausbildung nur gefördert, wenn er
 1. außerhalb des Haushaltes der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
 2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

Die Voraussetzung nach Nummer 2 gilt jedoch nicht, wenn der Auszubildende

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. verheiratet ist oder war,
 3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
 4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.
- (2) Der Auszubildende wird bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur gefördert, wenn die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist und seine Fähigkeiten erwarten lassen, dass er das Ziel der Maßnahme erreicht.

§ 66 Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

- (1) Bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wird bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der jeweils gel-

tende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 26 BSHG

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BSHG in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung kann Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in besonderen Härtefällen auch während einer Ausbildung als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden. Der Wortlaut dieser Ermessensvorschrift entspricht im Wesentlichen dem des § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II; allerdings ist die Gewährung von Alg II in solchen Fällen lediglich in Form eines Darlehens vorgesehen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist das Vorliegen einer sog. "allgemeinen Härte" keineswegs ausreichend, einen Leistungsanspruch zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände gegeben sein, die einen zügigen Ausbildungsdurchlauf verhindert oder die sonstige Notlage hervorgerufen haben. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn der Hilfebedürftige ohne die Leistungen nach dem SGB II in eine Existenz bedrohende Notlage geriete, die auch nicht bei Unterbrechung der Ausbildung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beseitigt werden könnte.

Ein besonderer Härtefall ist gemeinhin zu bejahen, soweit die Folgen des Anspruchsausschlusses

- deutlich über das Maß hinausgehen, welches regelmäßig mit der Ver-sagung von HLU für eine Ausbildung verbunden ist und
- auch mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die Sozialhilfe von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten, als übermäßig hart erscheinen.

Gleichwohl sind zunächst sämtliche nach dem BAföG oder anderen vorrangigen Gesetzen möglichen Härtefallregelungen auszuschöpfen.

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt ein besonderer Härtefall insbesondere nicht vor, soweit

- die Ausbildung ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung aus wirtschaftlichen Gründen abgebrochen werden müsste,
- die Auszubildende/Studierende die von ihm beantragte Förderleistung (BAföG/BAB) tatsächlich noch nicht erhalten hat. Auf die hierfür maßgebenden Ursachen kommt es nicht an,
- der Auszubildende/Studierende die von ihm beantragte Förderleistung (BAföG/BAB) tatsächlich noch nicht erhalten hat. Auf die hierfür maßgebenden Ursachen kommt es nicht an.
- Unterstützungsleistungen Dritter infolge des Überschreitens der Höchstförderungs-dauer ausbleiben.

Die Annahme eines besonderen Härtefalles kommt dagegen vor allem in Betracht, wenn

- die Ausbildung/das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ruht,
- das Studium/die Berufsausbildung wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch das BAföG/SGB III geför-

dert werden kann und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre.

- es einem Schwerbehinderten bei Abbruch der schulischen oder beruflichen Ausbildung langfristig und möglicherweise auf Dauer nicht möglich sein wird, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern,
- ein mittelloser Studierender sich in der akuten Phase des Abschlussexamens befindet und ihm deshalb ein Abbruch der Ausbildung nicht zugemutet werden kann,
- der Abschluss der beruflichen Ausbildung unmittelbar bevorsteht. Nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip: Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde.
- die gewährte Schülerförderung den als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in Betracht kommenden Betrag deutlich unterschreitet und dem Schüler die Ausübung einer Nebentätigkeit zu Erwerbszwecken von der Schule untersagt wird oder aus anderen Gründen unmöglich ist und darüber hinaus sämtliche Personen der Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 16 BSHG, in welcher der Schüler lebt, HLU beziehen oder ein Einkommen haben, das die Sozialhilfesätze nicht überschreitet.

Hinweis: Es handelt sich jeweils nicht um abschließende Aufzählungen.